

1915 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 30. November 1978 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts

Zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik ist derzeit durch zwischenstaatliche Verträge nur die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Beförderungssachen geregelt. Zur Vollstreckung anderer gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - und in gewissem Ausmaß auch zu ihrer Anerkennung - soll zwischen den beiden Staaten der gegenständliche Vertrag dienen. Dieser Vollstreckungsvertrag hält sich im wesentlichen an das einschlägige Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik aus dem Jahre 1966.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Vertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 30. November 1978 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 12 05

Rosa H e i n z
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann